

**Beitragsordnung des SV Grün-Weiß Schwepnitz e.V. gemäß § 6 der Vereinssatzung**

Der SV Grün-Weiß Schwepnitz e.V. erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt:

für Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	144,00 Euro / Kalenderjahr
für Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	48,00 Euro / Kalenderjahr

Stichtag für die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist das erreichte Lebensjahr zum 01. Januar eines Beitragsjahres.

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich bzw. halbjährlich erhoben und sind jeweils mit dem Betrag zum 01.02. (jährliche zahlweise) oder zum 01.02. und 01.08. (halbjährliche zahlweise) des Beitragsjahres fällig. Der jeweils fällige Betrag wird zum Fälligkeitszeitpunkt von dem vom Mitglied angegebenen Konto abgebucht. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds mit diesem eine individuelle Bezahlung vereinbaren.

Beginnt eine Mitgliedschaft innerhalb des laufenden Jahres, wird der Beitrag bis zum nächsten Einzugstermin nach Angabe auf dem Mitgliedsantrag vom Mitglied mittels Einzugsermächtigung eingezogen. Danach erfolgt der Einzug entsprechend des o.g. Rhythmus. Für jeden Monat der Mitgliedschaft ist bei unterjähriger Neuaufnahme 1/12 des jeweiligen Jahresbeitrages zu entrichten.

Dauert die Mitgliedschaft weniger als 12 Monate an, hat das Mitglied keinen Anspruch auf anteilige Erstattung oder Verminderung der Beiträge. Bei einer fristgerechten Kündigung nach 12 Monaten bekommt das Mitglied den zuviel entrichteten Mitgliedsbeitrag erstattet.

Der Vorstand ist berechtigt, Anträge von Vereinsmitgliedern auf verminderte Beitragszahlung im Einzelfall zu prüfen und eine von dieser Beitragsordnung abweichende Beitragshöhe festzusetzen.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins auf Antrag durch Beschluss des Vorstands gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.

Aufnahmegebühr:

Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages erhebt der Verein vom Mitglied keine Aufnahmegebühr.

Folgen verspäteter Gebühren- oder Beitragszahlungen:

Bei verspäteter Beitragszahlung mahnt der Verein das Mitglied einmalig zur Zahlung an. Für die Mahnung selbst, hat das Mitglied keine Mahngebühr zu entrichten, Der Anspruch des Vereins gegen das Mitglied auf Ersatz von Kosten und Auslagen, z. B. Bankgebühren bei vom Verein nicht verschuldeten Rückbuchungen, bleibt hiervon unberührt bestehen.

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft.

Schwepnitz, den 02.03.2020

Sebastian Vorwald	Claudia Müller
Vorstandsvorsitzende	Schatzmeister